



2024/99

18.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 98/2021

vom 19. März 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/99]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1572 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 hinsichtlich der Listen der Drittländer und Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Milcherzeugnissen und Insekten in die Europäische Union zugelassen ist ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I des EWR-Abkommens wird in Kapitel I Teil 1.1 unter Nummer 11bj (Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission) und in Kapitel II unter Nummer 31qj (Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1572**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1572 der Kommission vom 28. Oktober 2020 (ABl. L 359 vom 29.10.2020, S. 5)“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII wird unter Nummer 164j (Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32020 R 1572**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1572 der Kommission vom 28. Oktober 2020 (ABl. L 359 vom 29.10.2020, S. 5)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1572 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 29.10.2020, S. 5.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 20. März 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.